



NIEDERSCHRIFT

über die 13. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Wassenberg am
12.12.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Vorsitzender Dohmen, Karl-Heinz CDU

a) vom Ausschuss

sachk. Bürger Cremer, Matthias CDU

sachk. Bürger Freisinger, Marco SPD

Stadtverordnete Frohn, Christa Die Linke

Stadtverordneter Gansweidt, Frank SPD

Vertretung für Frau
Heike Simons

Stadtverordneter Heinen, Volker CDU

Vertretung für Herrn
Hans-Josef Albrecht

sachk. Bürger Jans, Werner CDU

sachk. Bürger Jansen, Dieter CDU

Stadtverordneter Jansen, Udo CDU

Vertretung für Herrn
Ingo Ramakers

sachk. Bürger Kranewitz, Lothar SPD

Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner CDU

Vertretung für Herrn
Rainer Peters

sachk. Bürgerin Lorenz, Katja FDP

Stadtverordneter Maurer, Marcel CDU

Stadtverordneter Minkenberg, Peter SPD

sachk. Bürger Poniewas, Ricardo SPD

stv. Vorsitzender Schiefke, Norbert CDU

Stadtverordneter Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen

sachk. Bürger Stieding, Kurt Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Thissen, Hermann SPD

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

Vertretung für Herrn
Marvin Winkens

sachk. Bürgerin Wojak, Ursula CDU

außerdem sind anwesend

Finke, Thomas Dipl.-Ing.

Ingenieur- und Planungsbüro Lange

Kerstan, Wolfgang Dipl.-Ing.

Ingenieur- und Planungsbüro Lange

b) von der Verwaltung

Stadtkämmerer Darius, Willibert
Schriftführer Fuhrmann, Torsten
Fachbereichsleiter Sendke, Norbert
Bürgermeister Winkens, Manfred

CDU

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- 2 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2016
- 3 . Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.10.2016 zur Prüfung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen entlang der neuen Trasse B 221 n zwischen Myhl und der Anschlussstelle L 117 BV/FB6/095/2016
- 4 . 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung;
hier: a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
c) Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) BV/FB6/096/2016
- 5 . Bebauungsplan Nr. 80 B "Roermonder Straße" in der Ortschaft Birgelen und 53. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Beschluss zur Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) BV/FB6/097/2016

Ausschussvorsitzender Karl-Heinz Dohmen eröffnet die 13. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift

Die Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift erfolgt gemäß § 29 Abs. 10 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg durch den stv. Ausschussvorsitzenden, Norbert Schiefke, der hierzu sein Einverständnis erklärt.

Zu TOP 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.10.2016

Gegen die Abfassung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 26.10.2016 werden keine Bedenken erhoben.

**Zu TOP 3. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.10.2016 zur Prüfung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen entlang der neuen Trasse B 221 n zwischen Myhl und der Anschlussstelle L 117
Vorlage: BV/FB6/095/2016**

Sachverhalt:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den dieser Anlage beiliegenden Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.10.2016 verwiesen (Anlage 1), woraus der Inhalt zu entnehmen ist.

Nach Zurückstellung auf Erweiterung der Tagesordnung des v.g. Antrages in der Planungs- und Umweltausschusssitzung am 26.10.2016 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Referenzanlage

Das Schreiben der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.10.2016 ist dahingehend nicht korrekt, dass darin behauptet wird, dass von einer Referenzanlage von 200,00 m Gesamthöhe ausgegangen wird. Tatsächlich geht die Potenzialflächenherleitung im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg von einer Referenzanlage von 150,00 m Gesamthöhe aus. Daher ist die Fläche bereits bei einer Anlagenhöhe von 150,00 m **nicht ausreichend**, um der Windenergie substanziell ausreichend Raum zu geben. Die Annahme von 150,00 m Gesamthöhe wurde bei einem Gesprächstermin bei der Bezirksregierung Köln am 06.07.2016 seinerzeit als möglicherweise zu niedrig angesehen. Aus diesem Grund wurde ein zusätzliches Szenario mit einer Referenzanlage von 200,00 m Gesamthöhe betrachtet. Referenzanlagen von kleiner als 150,00 m würden von der Bezirksregierung sicherlich als nicht geeignet für die Potenzialflächenherleitung bewertet.

Im Falle einer Referenzanlage von 200,00 m Gesamthöhe würden sich die Abstandsradien um die Siedlungsflächen / Einzelwohnhäuser deutlich erhöhen, so dass nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien die Potenzialflächen Myhl und Ophovener Wald aufgrund der geringen verbleibenden Flächengröße von unter 10 ha **ganz** entfallen würden und einzig die Potenzialfläche Birgeler Wald verbliebe (Anlagen 2 + 3).

2. Inanspruchnahme von Wald

Das in dem Schreiben zitierte Ziel des LEP-Entwurfs ist nicht vollständig und geht folgendermaßen weiter: „Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden“ (Ziel 7.3-1 LEP-Entwurf 2016). Dies wird mit der Stellungnahme der Forstbehörde für die Fläche Birgeler Wald im Gegensatz zu den Flächen Myhl und Ophoven bestätigt.

3. Verspargelung der Landschaft

Eine Verspargelung der Landschaft wäre bei Darstellung der Fläche Myhl zu erwarten, da diese Fläche alleine nicht ausreicht, um der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen.

Eine Reduzierung der Abstände zu den Siedlungsflächen von 650,00 m auf das Minimum von 450,00 m, um die Gefahr einer optisch bedrängenden Wirkung sicher ausschließen zu können (vergl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006), würde nur zu einer geringfügigen Vergrößerung der Potenzialfläche Myhl um ca. 2,8 ha führen.

Die Abgrenzung der Potenzialfläche Myhl resultiert im wesentlichen aus den Abständen zu den umliegenden Einzelwohnhäusern und einem Naturschutzgebiet. Selbst bei dieser Vorgehensweise würde der Windenergie nicht der erforderliche substanziielle Raum mit **einer** Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung geben.

Die beigegefügte Anlage 4 belegt dies.

4. Tourismus

In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie beispielsweise das Birgeler Pützchen, das Wassenberger Judenbruch und die Myhler Schweiz. Die Nutzbarkeit des Premiumwanderweges bleibt weiterhin gegeben. Die temporären Beeinträchtigungen der Erholungssuchenden in einem durch die vorhandene Waldkulisse sichtverschatteten Bereich erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.

Fazit:

Die vorstehende Aufstellung mit den Punkten 1. – 4. belegt, dass selbst im Falle einer Reduzierung der Abstandsflächen zu den Siedlungsflächen auf 450,00 m auch dann der Windenergie der substanziielle Raum im Rahmen **einer** Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung nicht gewährt werden könnte.

Aus diesem Grund ist zum einen die zulässige Steuerung des Rates, die Windenergie auf **eine** Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung zu beschränken, wobei der Windenergie gleichzeitig substanziiell ausreichender Raum gegeben wird, ebenso nicht zu beanstanden, wie die Festlegung eines Mindestabstandes von 650,00 m zu den Siedlungsflächen; die Abstandsflächen bei der angedachten Konzentrationszone im Birgeler Wald beträgt zum allgemeinen Siedlungsbereich, zu Wohnbauflächen und zu gemischten Bauflächen mindestens 800,00 m bei gleichzeitig noch gegebener Sichtverschattung im Nahbereich der Waldkulisse.

Abschließend erfolgt noch der Hinweis, dass bei Verzicht auf eine Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan oder nicht ausreichend groß bemessenen Konzentrationszonen es zu einer Verspargelung der Landschaft (Privilegierung gemäß § 35 BauGB) kommen wird, wobei somit Windenergieanlagen auch weiterhin im Wald zulässig wären.

Das beauftragte Planungsbüro steht zur Beantwortung möglicher Fragen in der Sitzung zur Verfügung.

Herr Dipl.-Geogr. Finke erläutert an Hand einer Präsentation die Prüfung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen entlang der neuen Trasse B 221 n zwischen Myhl und der Anschlussstelle L 117.

Stadtverordneter Seidl erklärt, dass die angrenzenden Städte Erkelenz und Hückelhoven eine Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen angeboten hätten.

Bürgermeister Winkens führt aus, dass der Verwaltung keine Angebote der Nachbarstädte Erkelenz und Hückelhoven vorliegen oder bekannt seien.

Stadtverordneter Seidl erkundigt sich, wie viel Fläche noch ausgewiesen werden müsste, wenn die Fläche in Myhl alleine nicht ausreiche.

Dipl.-Ing. Kerstan führt aus, dass ca. 10 % der Fläche, die nach Abzug der harten Kriterien übrig bleibt, als ausreichend erachtet werde.

Stadtkämmerer Darius ergänzt, dass beispielsweise nach bekannter Rechtsprechung 7,1 % der Fläche, die nach Abzug der harten Kriterien übrig bleibt, ausreichend ist, um der Windkraft substanziiell Raum zu geben. Dies würde die Fläche im Birgeler Wald erfüllen.

Nachdem alle Fragen und Anregungen des Ausschusses beantwortet sind, stellt Ausschussvorsitzender Dohmen fest, dass somit dem Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.10.2016 entsprochen wurde.

<p>Zu TOP 4. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung; hier: a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), c) Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: BV/FB6/096/2016</p>

Sachverhalt:

Im Verfahren der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 19. Juni 2013 bis 19. Juli 2013; Anregungen und Bedenken wurden in diesem Zeitraum nicht vorgebracht.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat am 07.09.2016 (TOP 4.) beschlossen, im Verfahren der 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg unter Berücksichtigung der überarbeiteten Potenzialanalyse die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. LVR -Landschaftsverband Rheinland-, Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Köln, vom 15.09.2016
2. Westnetz GmbH, Düren, vom 19.09.2016
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 20.09.2016
4. LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, vom 19.09.2016
5. Erftverband, Bergheim, vom 20.09.2016
6. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 14.09.2016
7. Bundesnetzagentur Berlin, vom 14.09.2016
8. Stadt Wegberg, vom 20.09.2016
9. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen, vom 23.09.2016
10. NEW Netz GmbH, Geilenkirchen, vom 27.09.2016
11. Geologischer Dienst NRW, Krefeld, vom 26.09.2016
12. LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim, vom 26.09.2016
13. Kreis Heinsberg vom 11.10.2016
14. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, vom 26.09.2016
15. EWV Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Stolberg, vom 04.10.2016
16. Wasserverband Eifel-Rur, Düren, vom 06.10.2016
17. DFS Deutsche Flugsicherung, Langen, vom 10.10.2016
18. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach, vom 13.10.2016
19. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Viersen, vom 14.10.2016
20. Westdeutscher Rundfunk, Köln, vom 14.10.2016
21. NABU Kreisverband Heinsberg, vom 14.10.2016
22. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Bonn, vom 18.10.2016
23. Industrie- und Handelskammer Aachen, vom 14.10.2016
24. EBV GmbH, Hückelhoven, vom 27.10.2016
25. RWE Power AG, Köln, vom 26.10.2016
26. Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, vom 27.10.2016
27. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rur-Eifel - Jülicher Börde, Hürtgenwald, vom 14.07.2016
28. Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Wegberg, vom 03.11.2016
29. Stichting Behoud Stillegebied, Vlodrop, vom 08.11.2016

Aufgrund der Vielzahl der vorliegenden Stellungnahmen werden diese Unterlagen nicht als Anlagen der Beschlussvorlage in Papierform beigelegt, sondern sind im Ratsinformationssystem abrufbar; ebenfalls im Ratsinformationssystem abrufbar ist der 68-seitige Abwägungsvorschlag.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Entwürfe der Begründung Teil A sowie des Umweltberichtes im Ratsinformationssystem zur 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg einzusehen.

Je Ratsfraktion wird von allen v.g. Unterlagen ein Papierexemplar in die jeweiligen Fraktionsräume bereitgelegt.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass das mit der Durchführung der 51. FNP-Änderung beauftragte Planungsbüro zur Beantwortung möglicher Fragen in der Planungs- und Umweltausschusssitzung anwesend sein wird.

Stadtverordneter Stieding bemerkt, dass er sich an keinen Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erinnern könne und er befürwortet hätte, diese frühzeitige Beteiligung erneut durchzuführen.

Stadtkämmerer Darius führt aus, dass sich ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches richtet und es da kein Ermessen gebe. Die durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Bürger ist in dem Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben, wurde aber um eine größtmögliche Transparenz zu erzielen, wie üblich durchgeführt. Alle formalen Schritte seien korrekt eingehalten worden.

Stadtverordneter Thissen verleiht im Namen der SPD-Fraktion eine Stellungnahme (Anlage 1).

Beschluss des Ausschusses: (18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen)

- a) **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):**
Es liegen keine Anregungen und Bedenken vor.
- b) **Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):**
Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird dem Abwägungsvorschlag zugestimmt.
- c) **Beschluss zur Durchführung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):**
Unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge unter b) ist das Verfahren der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

<p>Zu TOP 5. Bebauungsplan Nr. 80 B "Roermonder Straße" in der Ortschaft Birgelen und 53. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Beschluss zur Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: BV/FB6/097/2016</p>
--

Sachverhalt:

Im Bebauungsplanverfahren Nr. 80 B „Roermonder Straße“ in der Ortschaft Birgelen und der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes fand die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 04. Oktober bis zum 04. November 2016 statt.

Nach Abschluss dieser Frist wurde nun im Rahmen der Ausbauplanung festgestellt, dass eine kanalmäßige Erschließung der nördlichen Erschließungsstraße in die Roermonder Straße unverhältnismäßig wäre. Somit erfolgt die künftige kanalmäßige Erschließung der nördlichen Erschließungsstraße an die Pfarrer-Zurmahr-Straße; gesichert durch entsprechende Leitungsrechte.

Im Zuge dieser von der Bebauung freizuhaltenden Leitungstrasse ist eine Änderung im Baufenster erforderlich.

Da dadurch die Grundzüge der Planung betroffen sind, ist gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine erneute Offenlage durchzuführen.

Auf den beigefügten überarbeiteten Bebauungsplanentwurf Nr. 80 B „Roermonder Straße“ (Anlage 1) wird verwiesen.

Die ebenfalls angepasste Begründung Teil A kann im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Beschluss des Ausschusses: (einstimmig)

Aufgrund der erforderlichen Festsetzung zur Sicherung von Leitungsrechten sowie der Änderung im Baufenster sind die Grundzüge der Planung betroffen, und somit ist für das Bebauungsplanverfahren Nr. 80 B „Roermonder Straße“ in der Ortschaft Birgelen sowie der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Tagungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Der Vorsitzende

Stadtverordneter

Schriftführer

Karl-Heinz Dohmen

Norbert Schiefke

Torsten Fuhrmann